



RECHTSANWALTSKANZLEI

**Schauseil & Bauer**

## **Newsletter August/September/Oktober 2008 – RAe Schauseil & Bauer, Rudolstadt -**

Sehr geehrte Damen und Herren (Kollegen),

dies ist der – leider mal wieder verspätete ☹ - Newsletter der Anwaltskanzlei Schauseil & Bauer aus Rudolstadt. Er beschäftigt sich vorwiegend mit Fragen des Schadensersatzrechts und informiert zusammenfassend insbesondere über aktuelle Entscheidungen der Gerichte in Thüringen. Daneben berücksichtigen wir auch wichtige Rechtsprechung des BGH und anderer Gerichte, wobei dabei der Schwerpunkt auf Ostdeutschland/Mitteldeutschland gelegt wird.

### **A. Haftung:**

#### 1) Autobahn-Unfall nach Fahrstreifenwechsel und Verstoß gegen die Autobahn-Richtgeschwindigkeits-VO

OLG Naumburg Urteil vom 06.06.08, 10 U 72/07 = SP 08, 351

Leitsätze (Redaktion Schaden Praxis):

1. Der Begriff des unabwendbaren Ereignisses setzt eine sich am Schutzzweck der Gefährdungshaftung für den Kraftfahrzeugbetrieb ausrichtende Bewertung voraus, die unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrsumstände zu erfolgen hat. Die Prüfung darf sich dabei nicht nur auf die Frage beschränken, ob der Fahrer in der konkreten Gefahrensituation wie ein „Idealfahrer“ reagiert hat. Vielmehr ist sie auf die weitere Frage zu erstrecken, ob ein „Idealfahrer“ überhaupt in eine solche Verkehrslage geraten wäre.
2. Der Anscheinsbeweis ist ausgeräumt, wenn sich der Auffahrunfall in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zu dem Fahrstreifenwechsel des Vorfahrenden ereignet.
3. Die Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung enthält zwar lediglich eine Empfehlung, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h zu fahren. Die Empfehlung des Verordnungsgebers stellt sich letztlich als ein Appell an die Verantwortung des Verkehrsteilnehmers dar, den ein Kraftfahrer, der den erhöhten Anforderungen eines „Idealfahrers“ genügen will, nicht unbeachtet lassen darf.

Anmerkung: vgl. auch ThürOLG Jena Urt. v. 8.12.2005, 1 U 474/05 = NZV 2006, 147

Leitsatz (NZV):

Wer bei einer Kolonnenbildung auf der Autobahn vom rechten zum linken Fahrstreifen wechselt und dabei mit einem links fahrenden Fahrzeug kollidiert, haftet für den Schaden allein, wenn sich ein verkehrswidriges Verhalten des links Fahrenden nicht feststellen lässt.

Anscheinsbeweis gegen den Fahrstreifenwechsler auch: Kammergericht NZV 04, 28 = DAR 03, 317 und MDR 03, 1228; grundsätzlich für eine alleinige Haftung des Wechselnden auch: OLG Hamm SP 05, 189; KG MDR 03, 1228; AG Gera Ur. v. 14.09.1999, 6 C 569/99.

## 2) Häftige Haftung zweier rückwärts fahrender Fahrzeuge

AG Rudolstadt/Zweigstelle Saalfeld Ur. v. 16.10.08, 1 C 603/07

Zusammenfassung (RA Schauseil):

1. Im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 StVG können nur unstreitige, zugestandene oder erwiesene Tatsachen Berücksichtigung finden.

2. Wenn beide Parteien rückwärts fahrend auf einem als Grundstückszufahrt ausgebildeten Privatweg kollidieren, wobei der eine auszufahren beabsichtigt, während der andere von der Straße kommend auf den zu seinem Grundstück führenden Teil der Zufahrt einbiegen will, lässt sich keine andere Haftungsverteilung als eine häftige ableiten, weil die Parteien jeweils rückwärts gefahren sind und sich die deshalb auf beiden Seiten erheblich gesteigerte Betriebsgefahr wechselseitig kompensiert.

3. Weder die Vorschrift des § 9 Abs. 5 StVO noch die Regelung des § 10 StVO bezwecken den Schutz der gleichfalls auf der Ein- bzw. Ausfahrt befindlichen Verkehrsteilnehmer, beide Vorschriften wollen vielmehr den fließenden Verkehr schützen.

Aus den Gründen:

*„Selbst wenn man mit der Klägerin das Fahrmanöver des Beklagten der besonderen Verpflichtung aus § 10 StVO unterstellt und die Klägerin als durch § 10 StVO geschützte Teilnehmerin am fließenden Verkehr betrachtet, ergibt sich im Ergebnis nichts Anderes. Denn auch in diesem Fall waren beide Parteien bereits aufgrund des Umstands, dass sie rückwärts fahren, zur Anwendung der größtmöglichen Sorgfalt verpflichtet. Diese bedeutet, dass beide Parteien mit besonderer Überlegung, Umsicht und ausgesprochener Vorsicht, jederzeitiger Reaktionsbereitschaft, unabgelenkt, hochkonzentriert in den Grenzen des Menschenmöglichen zu fahren hatten. Verlangt wird, jedes auch noch so kleine Risiko vorausschauend einzukalkulieren und seine Fahrweise entsprechend einzurichten (vgl. Geigel-Kunschert 25. Kp Rz. 84, 85). Diese Sorgfaltsanforderungen beziehen sich nicht auf einzelne Verhaltensanforderungen der StVO, sondern auf die Gesamtpersönlichkeit in einer bestimmten Situation. Deshalb führen in diesen Fällen mathematisch-mechanische Rechenoperationen nicht zu sachgerechten Ergebnissen. Ein Verkehrsteilnehmer, der gleichzeitig mehrere Gefährdungsausschlussstatbestände verwirklicht, schuldet deshalb nicht etwa eine doppelte (oder 3- bzw. 4-fache) Aufmerksamkeit, weil*

*er sich bereits aufgrund nur eines Normbefehls optimal zu verhalten hat, eine nochmalige Optimalisierung des bereits Optimalen aber nicht möglich ist.“*

## **B. Personenschaden:**

### Zum Kausalitätsbeweis psychischer Unfallfolgen

OLG Saarbrücken vom 11.12.07, 4 U 362/07 = Schaden Praxis 08, 365

Leitsätze (Redaktion Schaden Praxis):

1. Derjenige, der schuldhaft eine Körperverletzung eines anderen verursacht, haftet auch für daraus resultierende Folgeschäden, unabhängig davon, ob es sich um körperliche – oder psychischen Folgen handelt.

2. Wird eine durch den Unfall verursachte psychische Beeinträchtigung als Primärverletzung geltend gemacht, gilt der Beweismaßstab des § 286 ZPO, weil es um die Frage geht, ob ein Unfall zu einer Rechtsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB geführt hat (haftungsbegründende Kausalität).

3. Die Beweiserleichterung des § 287 ZPO kommt dem Geschädigten erst dann zugute, wenn die Primärverletzung feststeht und es nur noch um die Frage der Kausalität geltend gemachter Folgeschäden geht, also um die Weiterentwicklung der Schädigung (haftungsausfüllende Kausalität).

Anmerkung: vgl. insoweit auch LG Gera Ur. v. 31.08.2005, 1 S 189/05 = SP 2006, 8 Berufungsurteil zu AG Rudolstadt Ur. v. 30.03.2005, 1 C 181/04 = Newsletter April 2005 = SP 2005, 192; OLG Celle SP 07, 320; Eggert VA 12/2005 sowie LG Darmstadt zfs 2005, 542; LG Kassel SP 2005, 410; OLG Nürnberg v. 24.05.05, 1 U 558/05 = SP 06, 348 = NJW Spezial 06, 449 = zfs 06, 560 mit Anm. Diehl; Nachweis psychischer Unfallschäden im Prozess: Rath PS-Aktuell 2/2005 S. 17

Vgl. auch BGH 22.5.2007, VI ZR 17/06 = NJW 07, 2764 (Anm. Elsner) = NJW-Spezial 07, 352 = MDR 07, 1015 = SP 07, 317

Leitsatz:

Grundsätzlich können durch ein Unfallgeschehen ausgelöste, traumatisch bedingte psychische Störungen (posttraumatisches Belastungssyndrom) zwar eine Verletzung der Gesundheit im Sinne des § 823 BGB darstellen, für die der Unfallverursacher schadensersatzpflichtig sein kann. Eine Haftpflicht des Unfallverursachers setzt aber voraus, dass der Geschädigte direkt am Unfall beteiligt war. Ist der Geschädigte lediglich Zeuge eines schweren Unfalls geworden, vermag dies keine Haftung des Unfallverursachers auszulösen.

## **C. Sachschaden:**

### 1) 130%-Rechtsprechung: Weiternutzung des Fahrzeugs

Kammergericht Beschl. v. 16.10.08, 22 W 64/08

Zusammenfassung (RA Schauseil):

1. Auch bei tatsächlich durchgeführter Reparatur und Abrechnung auf Reparaturkostenbasis muss in einem 130%-Fall das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter genutzt werden (BGH Urt. v. 22.04.08, VI ZR 237/07 = NJW 08, 2183).

2. Der Schädiger muss auch erst nach Ablauf dieser Frist zahlen. Die Frage der (materiell-rechtlichen) Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung der Reparaturkosten ist zu trennen vom (prozessualen) Nachweis des erforderlichen Integritätsinteresses, welches durch die Weiternutzung belegt wird. Der Geschädigte ist mit Entstehen der Kosten zwar berechtigt, den Schadenersatz zu verlangen. Er vermag seinen fälligen Anspruch mangels Nachweises aber erst nach 6 Monaten durchzusetzen. Bis dahin hat der Schädiger keinen Anlass zur Klage gegeben, denn er ist nicht verpflichtet, einen nicht nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

3. Gelingt der Nachweis im Verlaufe des Prozesses, weil die Sechsmonatsfrist mittlerweile abgelaufen, so ist die ursprünglich unbegründete Klage nunmehr begründet geworden. Erkennt der Schädiger jetzt den Anspruch an, sind dem Geschädigten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

## 2) Beweis des Sachschadens bei feststehender Vorschädigung des Fahrzeugs – Keine Beweiserleichterung bei Unredlichkeit

LG Mühlhausen Urt. v. 23.09.08, 2 S 115/08

Leitsatz (RA Schauseil):

Einer Partei, die Feststellungen verhindert, die möglich und zumutbar wären, sind im Zweifel die im Wesentlichen auf Billigkeitserwägungen beruhenden besonderen Beweiserleichterungen des § 287 ZPO nicht zu gewähren (BGH NJW 1981, 1454).

Anmerkung: Es gibt im Wesentlichen zwei Auffassungen dazu, ob bei nachgewiesenen Vorschäden und fehlenden Angaben des Geschädigten hierzu, überhaupt ein ersatzfähiger Schaden vorliegt. Es gilt wie sonst auch die Differenzhypothese, wonach die wirtschaftliche Lage des Anspruchstellers nach dem Unfall mit der hypothetischen Situation verglichen werden muss, wie sie sich ohne das Unfallereignis dargestellt hätte. Dass das die Haftung begründende Ereignis die Vermögenslage des Geschädigten tatsächlich negativ beeinflusst hat, ist von ihm selbst darzulegen und zu beweisen. Dies stößt auf Probleme, wenn feststeht, dass die beschädigte Sache bereits vorgeschädigt war (wobei dieser spezielle „Vorschaden“ von den Sachverständigen üblicherweise als „Altschaden“ Schaden bezeichnet wird).

Eine – die wohl herrschende Auffassung – versagt wegen insoweit bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Alt- und Neuschaden auch einen möglicherweise bestehenden "Mindestschadenersatz". Das Verschweigen von Altschäden führt grundsätzlich zur vollständigen Klageabweisung (u.a. Kammergericht NJW 08, 1006 = MDR 08, 142; Kammergericht zfs 07, 564; Kammergericht

DAR 06, 323; OLG Düsseldorf DAR 06, 324; Brandenburgisches OLG SP 2005, 413; OLG Frankfurt zfs 2005, 69; OLG Nürnberg DAR 2003, 559; OLG Hamburg SP 2003, 382; OLG Hamburg MDR 2001, 1111; OLG Köln DAR 1999, 406 [Ls]; OLG Köln SP 1999, 228; OLG Celle DAR 2000, 33; OLG Hamm SP 1999, 414).

Der Geschädigte sei insoweit auch nicht schutzbedürftig. Er habe es selbst in der Hand, Angaben zum Altschaden zu machen. Daher gäbe es für ihn auch keine Beweiserleichterungen, insbesondere nicht § 287 ZPO (LG Frankfurt/Main SP 07, 59; Dannert, zfs 2005, 64, 65).

Die andere Meinung geht nicht soweit. Sie wendet § 287 ZPO an, solange greifbare Anhaltspunkte für eine Schadensschätzung vorhanden sind (u.a. OLG Düsseldorf VA 08, 40; OLG München VA 06, 111).

Das Landgericht Mühlhausen (a.a.O.) lässt es dahin stehen, ob die erste oder zweite Auffassung zutrifft. Jedenfalls dann, wenn der Geschädigte jegliche Mitwirkung unterlasse und selbst dann noch den Vorschaden leugne, wenn dieser durch ein Gutachten feststehe, verliere er mangels Redlichkeit den Anspruch auf die Anwendung der „Wohltat“ des § 287 ZPO. Dem kann durchaus zugestimmt werden. Wer derart beharrlich, wie hier geschehen, über eine lange Zeit hinweg eine bereits vorhanden gewesene Schädigung seines Fahrzeugs bestreitet, der muss sich entgegen halten lassen, dass er sich dann, wenn der Altschaden tatsächlich bewiesen wurde, auch nicht mehr darauf berufen kann, er habe ihn möglicherweise übersehen. Der redliche Geschädigte würde eine solche Möglichkeit nämlich frühzeitig einräumen. Bestreitet er aber weiterhin, so gibt er klar zu erkennen, dass er sein Fahrzeug genau kennt und ein Irrtum ausscheidet. Dann ist aber für die Anwendung von § 287 ZPO kein Raum mehr.

### 3) Ersatz von Mietwagenkosten nach Zugang eines Infoschreibens des Versicherers während der Anmietzeit

AG Meiningen Urt. v. 22.09.2008, 14 C 282/07

Zusammenfassung (RA Schauseil):

1. Ist der Geschädigte zu einer Vorfinanzierung eines günstigeren Normaltarifs nicht in der Lage, dann ist er ihm nicht zugänglich. Es ist daher unschädlich, wenn der Geschädigte seiner Werkstatt vertraut und zum Unfallersatztarif anmietet.

2. Geht dem Geschädigten im Verlaufe der Mietzeit aber ein Schreiben des Versicherers zu, in welchem auf günstigere Angebote hingewiesen und die Vermittlung angeboten wird, würde sich ein wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch hierüber Gedanken machen und auf die Angaben der Werkstatt nicht weiter vertrauen. Insoweit sind dann nur die Kosten als erforderlich anzusehen, die der Geschädigte mit Hilfe des Versicherers hätte bezahlen müssen.

3. Eine Herabstufung des Fahrzeugs in eine niedrigere Gruppe ist trotz fortgeschrittenen Alters des Kfz. grundsätzlich nicht veranlasst.

Aus den Gründen:

*„Dabei vertritt das Gericht die Auffassung, dass es nicht in Betracht kommt, die Klägerin aufgrund des Alters ihres Fahrzeuges auf eine gruppentiefere Anmietung zu verweisen. Der Allgemeinzustand des beschädigten Fahrzeuges war ausweislich des Sachverständigengutachtens durchschnittlich. Die Klägerin hat durch die Reparatur und die weitere Nutzung des Fahrzeuges bewiesen, dass dieses Fahrzeug dasjenige ist, das sie gebrauchen möchte. Die Größe des von der Klägerin genutzten Fahrzeuges lässt sich nicht entferntest mit der Größe eines VW Polo vergleichen, den die Beklagten als angemessen ansehen. Die entsprechende Auffassung, welche von einem Teil der Richterschaft geteilt wird, erscheint dem Gericht als abwegig. Das Renommee eines Fahrzeuges, auf welches Bezug genommen wird, ist jedenfalls für den durchschnittlich intelligenten prozessführenden Menschen völlig gleichgültig. Das Gericht verkennt nicht, dass es auch in der Richterschaft Menschen gibt, denen es wichtig ist, ein Fahrzeug mit einem bestimmten Renommee zu benutzen. Keines falls lässt sich aber allgemein sagen, dass durchschnittlich intelligenten und selbstbewussten Menschen das Renommee eines Fahrzeuges wichtig ist. Es kann daher für die Frage der maßgeblichen Gruppe nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich ist vielmehr im Wesentlichen die Größe des Fahrzeuges. Ein Nutzer des Fahrzeuges hat sich regelmäßig mit Bedacht ein Fahrzeug in einer bestimmten Größe zugelegt. Auch wenn dieses Fahrzeug älter ist, kann es nach wie vor in vollem Umfang genutzt werden, so dass völlig schleierhaft ist, warum der Nutzer dann auf ein viel kleineres Fahrzeug verwiesen werden können muss. Im übrigen ist es auch insbesondere in Zeiten des Klimawandels schwer zu ertragen, wenn demjenigen Verkehrsteilnehmer, die umweltfreundlich und ressourcenschonend sich der Wegwerfgesellschaft widersetzen und ihr Fahrzeug lange nutzen, bestraft werden sollen mit allen möglichen Repressalien, wobei der Eindruck entsteht, dass hier nicht ganz ohne Bedeutung ist, dass der Staat an jedem neu verkauften Fahrzeug ca. 20 % verdient. Dieser Art ergebnisorientierter Rechtsprechung folgt das Gericht nicht. Auch schadstoffarme Autos wachsen nicht auf den Bäumen und müssen erst —keineswegs CO<sub>2</sub>-neutral- produziert werden. Eine gruppentiefere Anmietung kommt daher lediglich dann in Betracht, wenn das beschädigte Fahrzeug sich in einem völlig desolaten Zustand befunden hat, so dass es nicht mehr so genutzt werden kann, wie ein Fahrzeug regelmäßig genutzt wird, oder aber, wenn ein Fahrzeug mit vergleichbarer Größe nunmehr in eine andere Gruppe eingruppiert worden wäre ...“*

4) Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten nach dem Avis-Unfallersatztarif (spezifische Rechtsprechung des LG Meiningen und teilweise der „angeschlossenen“ Amtsgerichte)

AG Meiningen Urt. v. 24.10.08, 11 C 571/08

Aus den Gründen:

*„Die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten hat das Gericht in Übereinstimmung der ständigen jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nach § 287 ZPO anhand der Avis-Unfallersatzwagenpreisliste geschätzt und zwar folgendem Hintergrund: Der (einzigen) Berufungskammer des Landgerichts Meiningen ist amtlich bekannt, dass im gesamten Landgerichtsbezirk Meiningen den Unfallgeschädigten, die einen vermeintlichen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger in Höhe von 100% haben, durch die Mietwagenunternehmen nur der Unfallersatztarif angeboten wird, es sei denn, der Geschädigte sei bereit, seine Kreditkarte einzusetzen, was nach Auffassung des erkennenden Gerichts jedoch nur in Ausnahmefällen von ihm gefordert werden kann. Weiterhin ist der Berufungskammer des Landgerichts Meiningen bekannt, dass in ihrem Gerichtsbezirk der Unfallwagensatztarif der Firma Avis der Preisgünstigste ist.“*

Anmerkung: Hier wurde einmal mehr die nicht verständliche „Avis“-Rechtsprechung angewendet, die aber nun einmal in diesem Gerichtsbezirk praktiziert wird, was man als Beteiligter wissen sollte. Es findet also im LG-Bezirk Meiningen regelmäßig keine Schätzung auf der Basis einer Schwacke-Liste statt, sondern nach der Avis-Unfallersatztarifliste, die allerdings auch schon wieder einige Jahre alt ist. Anders ist die Sache zu beurteilen, wenn dem Geschädigten vorher ausreichende Informationen seitens des Versicherers zugehen, wie das andere hier genannte Urteil des AG Meiningen zeigt.

## **D. Andere Rechtsgebiete:**

### 1) RVG-VV: Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die verminderte Verfahrensgebühr

BGH Urteil vom 25.09.2008, IX ZR 133/07

RVG VV Vorb. 3 Absatz 4, RVG VV Nr. 2300, RVG VV Nr. 3101

Die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr ist auch auf die verminderte Verfahrensgebühr anteilig anzurechnen.

### 2) VerwR: Anerkennung einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis bei fortbestehenden Eignungszweifeln

BGH Urteil 11.09.2008, III ZR 212/07

EG Art. 288, Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 Art. 1 Abs. 2, Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 Art. 7 Abs. 1, Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 Art. 7 Abs. 5, Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 Art. 8 Abs. 2, Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 Art. 8 Abs. 4, Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 Art. 9, BGB § 839, FeV § 11, FeV § 28 Abs. 4, FeV § 46 Abs. 3, FeV § 46 Abs. 5

Ergibt sich aus einem Führerschein, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt worden ist, dass der Inhaber, dessen Fahrerlaubnis zuvor in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs entzogen worden ist, seinen Wohnsitz bei Er-

teilung der Fahrerlaubnis nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte, sind die hiesigen Behörden bei fortbestehenden Eignungszweifeln nicht nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verpflichtet, die Fahrerlaubnis im Inland anzuerkennen (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 26. Juni 2008 verbundene Rechtssachen C-329/06 und C-343/06 - NJW 2008, 2403).

### **E. In eigener Sache:**

Die seit Dezember 2007 verschickten Newsletter können auf unserer Homepage unter „Aktuelles“ nachgelesen werden.

Vielen Dank für Ihr Interesse.

Freundliche (kollegiale) Grüße aus Rudolstadt

RA Thomas Schauseil  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -

Anwaltskanzlei Schauseil & Bauer  
Angerstraße 1, 07407 Rudolstadt  
Tel. (03672) 42 003 od. 43 10 73  
Fax (03672) 43 10 75  
E-Mail: [info@schauseil-bauer.de](mailto:info@schauseil-bauer.de)  
Internet: [www.schauseil-bauer.de](http://www.schauseil-bauer.de)